Die e-Zeitschrift von Dialog Ethik: Ausgabe 107 – Februar 2013

Thema im Fokus

Die Patientenverfügung

Editorial

Seit Anfang 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Damit will das Gesetz die Unterstützung von hilfsbedürftigen, vulnerablen Menschen sicherstellen – ohne über sie zu verfügen. Sein Hauptziel ist die Förderung der *Selbstbestimmung*.

In dieser Ausgabe des «Thema im Fokus» geht es um denn Sinn und Zweck der Patientenverfügung. Das Institut Dialog Ethik gibt gemeinsam mit der Schweizerischen Herzstiftung sowie dem Schweizerischen Verband für Seniorenfragen seit Oktober 2012 eine neue ausführliche Patientenverfügung heraus. Die Verfügung widerspiegelt durch ihre Genauigkeit und ihre Aufklärungsfunktion den Geist des neuen Erwachsenenschutzrechts, welches die Patientenautonomie fördern will. Mit der Patientenverfügung **(www.dialog-ethik.ch/patientenverfuegung)** kann eine urteilsfähige Person festhalten, wie sie medizinisch behandelt werden will, wenn sie aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls ihren Willen nicht mehr äussern kann, und welche Behandlungen sie am Lebensende wünscht. Auch Patientinnen und Patienten mit einer psychischen Störung verfügen mit der Einführung der Patientenverfügung im Rahmen des neuen Erwachsenenschutzrechts über ein Rechtsinstrument, welches Ihnen erlaubt, über die Art und Weise ihrer medizinischen Behandlung mitzubestimmen. Allerdings schreibt das Gesetz lediglich vor, dass eine Patientenverfügung «berücksichtigt» werden muss. Patienten mit psychischem Leiden und solche mit körperlichen Leiden werden also mit ungleichen Ellen gemessen. Dialog Ethik hat nun gemeinsam mit der Stiftung Pro Mente Sana eine neue Patientenverfügung für die psychiatrische Behandlung erarbeitet, die nun in Pilotprojekten getestet wird (siehe Schwerpunkt).

Die langjährige Begleitung von Behandlungsteams durch Dialog Ethik zeigt, dass mit präzisen Angaben der Wille der Patienten am besten umgesetzt werden kann (siehe «Schwerpunkt»). Deshalb werden in der von Dialog Ethik herausgegebenen Verfügung genaue Angaben für spezifische Situationen abgefragt, etwa zur Reanimation bei

Inhalt

Schwerpunkt:
1. Eine kurze oder eine ausführliche Patientenverfügung? [3]

2. Gründe für eine psychiatrische Patientenverfügung [5]

Ethische Kernfragen:
Auseinandersetzung und Gespräche sind entscheidend für die Umsetzung [8]

Interviews:
Andrea Kaysser: «Wir wissen ohne Verfügung nicht, welche Behandlung für die Heimbewohnerin richtig ist» [10]

Fallbeispiel:
Patientin mit Demenz: Gespräch und nicht Patientenverfügung war für die Behandlung ausschlaggebend – war das richtig? [14]

Fallbesprechung:
«Soll die lebenserhaltende Therapie eingestellt werden?» [15]

Ergänzungen:
Artikel, Bücher, Links [18]

Dialog Ethik Newsletter [19]

Medien [19]

Social Media [20]

Vorträge/Schulungen [20]

Agenda [21]

Wortklaubereien [23]

Impressum [23]

DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

Die e-Zeitschrift von Dialog Ethik: Ausgabe 107 – Februar 2013

Thema im Fokus

Editorial

schwerer, unheilbarer Krankheit. Wer sich (im Moment) nicht vertieft mit den Fragen rund um das Lebensende beschäftigen möchte oder wer zu wenig Zeit dafür hat, dem bietet Dialog Ethik die Patientenvollmacht an **(www.dialog-ethik.ch/patientenverfuegung/patientenvollmacht)**. In der kurz gehaltenen Patientenvollmacht kann man eine Vertrauensperson ernennen, die einen bei Urteilsunfähigkeit bei den Entscheidungen vertritt.

Wie hilfreich indes eine ausführliche Verfügung mit konkreten Handlungsanweisungen ist, schildert Andrea Kaysser, Leiterin des Alters- und Pflegeheims Schleitheim (siehe Interview). Die ausführliche Verfügung von Dialog Ethik, sagt sie, sei für das Team eine grosse Entlastung.

Trotz der verbindlichen Regelung der Patientenverfügungen im Erwachsenenschutzrecht haben viele Ärzte Vorbehalte gegenüber dem Instrument – vor allem was die Umsetzung in der Praxis angeht. Wie wichtig für die Umsetzung der Patientenwünsche der Planungsprozess (Advance care planning) ist, das heisst die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Gespräche mit dem Arzt oder Angehörigen, wird in den «ethischen Kernfragen» besprochen. Letztlich aber bleibt das Erstellen einer Patientenverfügung stets ein freiwilliger Akt. Niemand muss eine Patientenverfügung erstellen.
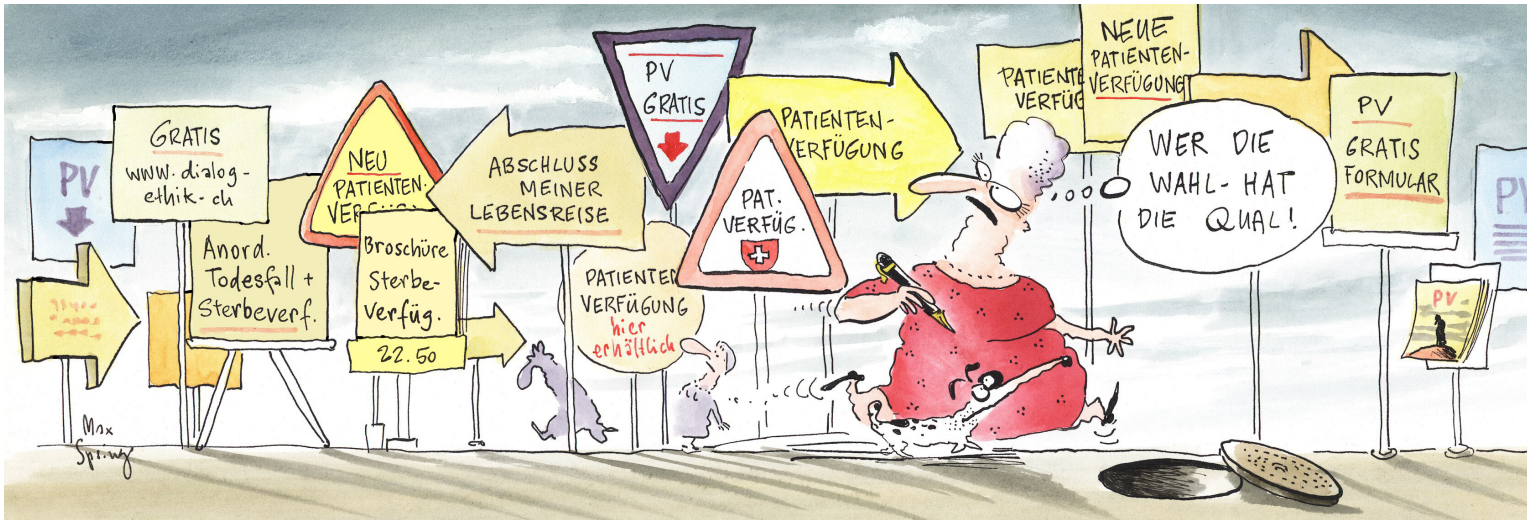
Ihr Team Dialog Ethik